

DAS NATIONALITÄTEN-SCHULWESEN UNGARNS

UNTERRICHT IN DER MUTTERSPRACHE IN DEN UNGARISCHEN SCHULEN

Von FRANZ FALUHELYI

I. Die ungarische Gesetzgebung hat bereits im Volksschulgesetz von 1868 (Gesetz Nr. 38/1868) angeordnet, in den staatlichen Lehranstalten solle möglichst dafür gesorgt werden, daß die in größerer Zahl zusammen lebenden, nichtmagyarischen Staatsbürger des Landes in der Nähe ihres Wohnortes sich bis zum Grade des akademischen Unterrichts in ihrer eigenen Muttersprache ausbilden können (§ 17). Dasselbe Gesetz enthält auch die Bestimmung, in den Gemeindevolksschulen solle jeder Zögling in seiner Muttersprache des Unterrichtes teilhaftig werden, falls diese Sprache in der Gemeinde üblich ist; ist die Gemeinde sprachlich gemischt, so solle dort ein Lehrer angestellt werden, der in den in der Gemeinde üblichen Sprachen zu unterrichten imstande ist; in größeren Gemeinden, in denen Bewohner verschiedener Sprachen in größerer Zahl leben, sollten, wofern dies die Vermögenslage der Gemeinde gestattet, auch Hilfslehrer verschiedener Muttersprachen angestellt werden (§ 58).

Die gleiche Bestimmung erstreckte sich nach demselben Gesetz auch auf die Bürgerschulen (§ 75).

Das Nationalitätengesetz vom gleichen Jahre (Gesetz Nr. 44/1868) enthält außerdem die Bestimmung, daß die einzelnen ungarischen Staatsbürger ohne Unterschied ihrer Nationalität, sowie auch die einzelnen Gemeinden, Kirchen und Kirchengemeinden auch weiterhin das Recht behalten, aus eigenen oder mit vereinten Kräften „untere, Mittel- und Oberschulen“ zu errichten; die Sprache der Privatanstalten und Vereinigungen sei aber von deren Stiftern frei zu bestimmen (§ 26).

Das Einzige, was demgegenüber die Gesetzgebung, und auch erst nach 10 Jahren (Gesetz Nr. 18/1879) von den nichtmagyarischen Staatsbürgern forderte, war, daß in den Schulen mit nichtungarischer Unterrichtssprache die ungarische Sprache zum Pflichtgegenstand des Unterrichts zu machen ist.

II. Ungarn bedurfte also einer Bevormundung in dieser Richtung durch das Friedensdiktat von Trianon überhaupt nicht.

Dieses Friedensdiktat enthielt nämlich — den übrigen „Minderheitenverträgen“ entsprechend — in seinem Art. 58 die Bestimmung, die den „sprachlichen Minderheiten“ angehörenden ungarischen Staatsbürger sollen das Recht haben, auf eigene Kosten Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten und in ihnen ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen. Laut Art. 59 des Friedensdiktates soll aber in Städten und Bezirken, in denen die ungarischen Staatsbürger mit nichtungarischer Muttersprache in bedeutender Zahl leben, die ungarische Regierung auf

dem Gebiete des allgemeinen Unterrichts entsprechende Erleichterungen gewähren, „damit die Kinder solcher ungarischer Staatsbürger in den Elementarschulen in ihrer eigenen Muttersprache unterrichtet werden.“

Nach dem Weltkrieg haben daher die ungarischen Verordnungen nicht wegen der Vorschriften des Friedensdiktates, sondern im Geiste der stets auf das Einvernehmen zwischen den einzelnen Volkschaften gerichteten ungarischen Gesetzgebung für den Schulunterricht der Kinder der verschiedenen Volksgruppen gesorgt.

Solche Verordnungen sind in den Jahren 1923, 1935 und 1941 erlassen worden.

III. Die im Jahre 1923 erlassene Regierungsverordnung Nr. 4800 bestimmt: „Die einer sprachlichen Minderheit angehörenden ungarischen Staatsbürger können in der Wahl verschiedensprachiger Lehranstalten, falls diese in bezug auf Typus, Stufe und Charakter den Gesetzen entsprechen, nicht beschränkt werden.“ (§ 16.) Außerdem bestimmt diese Verordnung, daß die Gemeinden, Kirchen, sowie auch die zu diesem Zwecke gebildeten Vereinigungen und die Privatpersonen in den von ihnen erhaltenen Lehranstalten als Unterrichtssprache die Muttersprache ihrer Einwohner, Gläubigen, Mitglieder, bzw. ihre eigene Muttersprache oder die staatliche Amtssprache frei benützen können (§ 17).

Endlich enthält diese Verordnung noch die Bestimmung, in den Gemeinden bzw. Schulsprengeln, in denen die Zahl der zur gleichen Sprachminderheit gehörigen Schulpflichtigen 40 erreicht, oder der zur gleichen Minderheit gehörige Teil der ungarischen Staatsbürger die Mehrheit der Bevölkerung ausmacht, sei in den staatlichen und kommunalen Volksunterrichtsanstalten die Muttersprache der betreffenden Minderheit in einer entsprechenden Anzahl von Klassen ganz oder zum Teil als Unterrichtssprache zu verwenden, falls:

1. die örtlichen Schul- oder die administrativen, autonomen Organe oder

2. die Eltern (Vormünder) der zur sprachlichen Minderheit gehörenden 40 schulpflichtigen Kinder dies wünschen (§ 18).

In demselben Jahre hat der ungarische Unterrichtsminister noch eine einschlägige Verordnung erlassen. Es ist dies die Verordnung Nr. 110.478 vom 24. August 1923. Durch sie wurden drei Typen der Volksunterrichtsanstalten errichtet. Man bezeichnete sie einfach: Schultyp *a*, *b* und *c*.

Typ a sind Schulen mit einer *Minderheitssprache* als Unterrichtssprache. In diesen ist die ungarische Sprache ordentlicher, pflichtmäßiger Lehrgegenstand; die übrigen Lehrgegenstände aber werden in der fraglichen Minderheitssprache gelehrt. Das sind die *ausgesprochenen Minderheitsschulen*.

Typ b sind *Schulen mit gemischter Unterrichtssprache*. Hier ist die Unterrichtssprache teils eine Minderheitssprache, teils ungarisch. In dieser Schulart sind in der *Minderheitssprache*, d. i. der Muttersprache der Kinder, die folgenden Lehrgegenstände zu unterrichten: die betreffende Minderheitssprache, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Wirtschaftslehre, Zeichnen, Handarbeiten.

Dagegen sind in der ungarischen Sprache die sogenannten nationalen Lehrgegenstände, nämlich die ungarische Sprache selbst, Geographie, Geschichte, Lehre von den bürgerlichen Rechten und Pflichten, sowie auch die Erläuterungen zur Körperkultur zu unterrichten.

In beiden Sprachen sind endlich Sprach- und Denkübungen, Schreiben und Lesen, Rechnen und Gesang zu lehren.

Typ c sind Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache, in denen aber die in der Gemeinde übliche Minderheitssprache ein ordentlicher und pflichtmäßiger Gegenstand ist und in denen das Schreiben und Lesen in beiden Sprachen, ungarisch und in der Minderheitssprache, die übrigen Lehrgegenstände aber ungarisch zu unterrichten sind.

Wie gesagt, stellte der ungarische Staat der Freiheit des Unterrichts und der Erlernung der Muttersprache gegenüber nur die Anforderung, daß die Kinder der ungarländischen Nationalitäten sich auch die ungarische Sprache aneignen. Diese Forderung wurde aber nicht bloß zwecks Verbreitung der ungarischen Staatssprache aufgestellt, sondern in erster Reihe dazu, um so diesen Staatsbürgern die schon durch das Nationalitätengesetz von 1868 den Angehörigen der einzelnen Nationalitäten verliehene bürgerliche Gleichberechtigung praktisch zu sichern: ihre Kenntnis der Staatssprache sollte es ihnen ermöglichen, daß sie sich im Staatsleben weitestgehend durchsetzen und die Befähigung zu den höchsten staatlichen Ämtern und Würden erreichen.

IV. Die an letzter Stelle angeführte ministerielle Verordnung genügte dieser Absicht der Gesetzgebung nicht voll. Weiland Graf Paul Teleki erklärte in einer seiner Reden hierzu im ungarischen Abgeordnetenhaus am 25. Januar 1939, gerade seitens der Volksgruppen, insbesondere der Deutschen seien Klagen laut geworden, in den Volksschulen vom Typ a hätten die schulpflichtigen Kinder das Ungarische nicht ordentlich erlernen können, dagegen sei andererseits bei der amtlichen Überprüfung der Schulen wahrgenommen worden, daß sie in den Schulen vom Typ c den erwünschten Erfolg gleichfalls nicht erreichen konnten. „Das Dreitypen-System,“ sagte damals Graf Paul Teleki, „war eine gute, aber zugleich eine idealistische und vielleicht auch eine viel zu gutgläubige Lösung, die das Leben nicht in Betracht zog.“ Es stellte sich auf den idealistischen Standpunkt, den Eltern sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Schultyp frei und ohne jede Beeinflussung wählen zu können. Schon rein finanzielle Gründe schlossen ja die Möglichkeit aus, in jeder Gemeinde Schulen aller drei Typen zu errichten, damit die Eltern volle Freiheit in der Wahl der Schule hätten. Daher mußte gruppenweise in den Elternkonferenzen bzw. in den einzelnen Gemeindegemeinschaften Stellung genommen werden.

Daß aber auf diese Weise unbeeinflusste Beschlüsse kaum zustande kommen konnten, ist einleuchtend.

Diese Bedenken sind es gewesen, die im Jahre 1935 zur Neuregelung des Nationalitäten-Volksschulwesens führten.

Durch die in diesem Jahre erlassene Regierungsverordnung Nr. 11.000 wurden die 1923 ins Leben gerufenen drei Volksschultypen

(a, b, c) abgeschafft und das Volksschulwesen in den Nationalitäten-gegenden folgendermaßen geregelt:

1. Wo die gesetzlichen Vorbedingungen gegeben sind (wenigstens 40 schulpflichtige Kinder oder die Mehrheit der Bevölkerung), erfolgt der Unterricht der zu einer „sprachlichen Minderheit“ gehörenden schulpflichtigen Kinder nach einem *einheitlichen System*.

In den dieses System befolgenden Schulen erfolgt:

a) der Unterricht der Religions- und Sittenlehre in der Muttersprache der Kinder;

b) der Unterricht der Muttersprache und der Lehrgegenstände über Heimatkunde (sowie Sprech- und Denkübungen in der Muttersprache, und in deren Rahmen Heimatkunde, Lesen, Schreiben, Konzipieren, Erläuterungen im Rechtschreiben, sprachliche Erläuterungen und Gesang), sowie die Kenntnisse im Rechnen und die Natur- und Wirtschaftskennnisse (Rechnen und Messen, Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie, Wirtschafts- und Haushaltslehre, Gesundheitslehre, Zeichnen und Handarbeit) ebenfalls in der Muttersprache der Schüler; endlich

c) der Unterricht der ungarischen Sprache und der Lehrgegenstände des nationalen Unterrichts (ungarische Sprech- und Denkübungen, ungarisches Lesen, Besprechung von ungarischen Lesestücken, ungarisches Schreiben und Konzipieren, Erläuterungen im ungarischen Rechtschreiben und sprachliche ungarische Erläuterungen, Geographie, Geschichte, bürgerliche Rechte und Pflichten und Gesang), sowie auch der Unterricht in den Körperübungen in der ungarischen Sprache.

In der IV., V. und VI. Klasse soll dann die Ordnung gewechselt und die Kenntnisse im Rechnen, in der Natur- und Wirtschaftskunde, in der ungarischen Sprache, in Geographie und Geschichte und das staatsbürgerliche Wissen in der Muttersprache wiederholt und abgefragt werden.

2. In Gemeinden, in denen die gesetzlichen Vorbedingungen eines einheitlichen Volksschulunterrichtes in der Muttersprache nicht gegeben sind, wo aber die Eltern (Vormünder) von mindestens 20 zur gleichen „sprachlichen Minderheit“ gehörenden, täglich schulpflichtigen Kinder dies wünschen, müssen für diese Kinder die Muttersprachkenntnisse (Sprech- und Denkübungen, Lesen, Schreiben, Konzipieren, Rechtschreiben, sprachliche Erläuterungen und Gesang; s. oben Punkt b) in der Muttersprache gelehrt werden.

Auch wurde die Bestimmung derjenigen Gemeinden, in denen der Unterricht in einer Sprache einer Nationalität erfolgen soll, nicht mehr der beeinflussbaren Wahl der Eltern, auch nicht dem Beschlusse des Gemeinde-Schulstuhles überlassen. Fortan sollte sie auf Grund der durch die Eltern frei einbekannten Muttersprache der Kinder von Amts wegen geschehen.

Dieses System hatte den Vorteil, daß die den verschiedenen ungarländischen Volksgruppen angehörigen schulpflichtigen Kinder nicht bloß in ihrer Muttersprache des Volksschulunterrichtes teilhaftig werden konnten, sondern daneben zugleich eine gute Gelegenheit hatten, auch die Staatssprache tadellos zu erlernen.

V. Am 30. August 1940 kam in Wien zum besonderen Schutz der ungarländischen *deutschen* Nationalität zwischen der deutschen und der ungarischen Regierung eine Vereinbarung zustande. Danach ist allen Kindern der ungarischen Staatsbürger mit deutscher Muttersprache die Möglichkeit zu bieten, daß sie in den höheren, Mittel- und unteren Schulen, sowie auch in den Fachschulen in „völkisch“ deutschen Schulen erzogen werden können.

Dem Geiste dieser Vereinbarung entsprechend wurde das ganze Nationalitäten-Volksschulwesen neu geregelt. Nach der einschlägigen Regierungsverordnung (Nr. 700/1941) gibt es nun zwei Nationalitäten-Volksschulsysteme, u. zw.:

1. den *reinen Unterricht in der Muttersprache* und
2. das *bisherige einheitliche System*.

1. In jenen Schulen bzw. Klassen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften der Unterricht in einer Nationalitätensprache zu erfolgen hat, tritt an Stelle des bisherigen „einheitlichen“ Systems der *reine Unterricht in der Muttersprache*. Bei diesem werden, von der Religionslehre angefangen, sämtliche Lehrgegenstände in der Sprache der betreffenden Volksgruppe unterrichtet.

Die gesetzliche Pflicht des Unterrichtes der Staatssprache bleibt weiter in Kraft. Auch die Körperübungen müssen in ungarischer Sprache geleitet werden.

2. In Gemeinden (Schulsprenkeln), in denen die Eltern (Vormünder) der einer Nationalität angehörigen Kinder unter 15 Jahren dies wünschen, hat der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten das Recht, bis auf weiteres das *bisherige einheitliche System* aufrecht zu erhalten.

Wo infolge der unbedeutenden Zahl der Kinder nichtungarischer Muttersprache der *reine Unterricht in der Muttersprache* nicht einzuführen, bzw. das *bisherige einheitliche System* nicht aufrecht zu halten war, die Eltern von wenigstens 20 der gleichen Volksgruppe angehörigen, alltagsschulpflichtigen Kinder aber dies wünschen, sind die Muttersprachkenntnisse diesen Kindern in der Volksschule weiter in ihrer Muttersprache zu lehren.

Eine spezielle Verordnung des Unterrichtsministers (Nr. 25.370 von 1941) regelt in klarster Weise das diesbezügliche amtliche Verfahren.

Demgemäß hatten in den Gemeinden, in denen nach dieser Verordnung (die Gemeinden wurden einzeln benannt) bis zum 1. März 1942 der *reine Unterricht in der Muttersprache* einzuführen war, wenigstens 20 der Eltern bzw. Fürsorger der Kinder mit nichtungarischer Muttersprache das Recht, bis zum 25. August 1941 beim zuständigen Schulinspektor ihr Gesuch um die Aufrechterhaltung des *einheitlichen Schulsystems* einzureichen. Der Schulinspektor war verpflichtet, dieses Gesuch unverzüglich dem Unterrichtsminister zu unterbreiten. Dieser hatte dann das Recht, auf Grund dieses Gesuches in der fraglichen Gemeinde eine geheime Abstimmung zur Bestimmung des Schulsystems anzuordnen. An dieser Abstimmung waren alle Fürsorger der Kinder mit nichtungarischer Muttersprache teilzunehmen berechtigt. Die Abstimmung selbst

hatte vor einer besonderen Kommission stattzufinden, deren Vorsitzender vom Unterrichtsminister entsandt wurde. Ein Mitglied der Kommission wurde aus dem Gemeindevorstand entsandt, das andere Mitglied aber von den Fürsorgern der interessierten Kinder mit nichtungarischer Muttersprache erwählt. Unterstand die fragliche Volksschule einer Kirchenbehörde, so war anstatt des Gemeindevorstands die Kirchenbehörde berechtigt, ein Mitglied in die Abstimmungskommission zu entsenden. Der Unterrichtsminister hatte sodann auf Grund der erfolgten Abstimmung zu entscheiden.

VI. Im Sinne der Wiener Vereinbarung hat die ungarische Regierung auch die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, daß der Nachwuchs an volksdeutschen Lehrern gesichert wird.

Auch wurde in dieser Vereinbarung genau festgestellt, wer als „volksdeutsch“ zu gelten hat, und wessen Kinder infolgedessen berechtigt sind, eine „volksdeutsche“ Schule zu besuchen.

Demgemäß sind als „volksdeutsch“ jene ungarischen Staatsbürger zu betrachten, die sich als dem Deutschtum zugehörig bekennen und die von der Leitung des Volksbundes der Deutschen in Ungarn als Volksdeutsche anerkannt werden.

Einer weiteren ergänzenden Verordnung des Unterrichtsministers zufolge (Nr. 33.430 Eln. E./1941) kann als Beweis dieser Anerkennung ein schriftliches Zeugnis des Volksbundes gefordert werden.

Als „volksdeutsch“ sind des weiteren nach der soeben angeführten ministeriellen Verordnung diejenigen Volks-, Mittel- und höheren Schulen, sowie Fachschulen zu betrachten, deren Erhalter der „Volksbund der Deutschen in Ungarn“ oder die „Schulstiftung der Deutschen Volksgruppe in Ungarn“ ist, oder welche der kirchlichen Behörde des „Deutsch-evangelischen General-Dechanats in Bistritz“ unterstehen.

In solchen „volksdeutschen“ Schulen erfolgt der Unterricht selbstredend ohne Beschränkung in deutscher Sprache, der Unterricht der ungarischen Staatssprache ist aber auch hier verpflichtend vorgeschrieben.

VII. Für den nichtungarischen Mittelschulunterricht gibt es auf diesem Gebiet besondere gesetzliche Bestimmungen nicht. Die Mittelschulen mit einer nichtungarischen Unterrichtssprache — es gibt deren staatliche, sowie auch von den einzelnen Konfessionen und Nationalitäten erhaltene („völkische“) Mittelschulen — unterstehen selbstverständlich dem ungarischen Unterrichtsminister und haben ihre Lehrordnung dem allgemein gültigen ungarischen Mittelschullehrplan gemäß einzurichten. Die Lehrbücher bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Ministers. Dasselbe bezieht sich auch auf die Bürgerschulen und Fachschulen.

Bloß in bezug auf die slowakischen und ruthenischen Mittel- und Bürgerschulen in den Ungarn wieder angeschlossenen Gebieten sah sich der ungarische Unterrichtsminister gezwungen, die Rückkehr zum ungarischen Schulwesen mit besonderen Verordnungen zu regeln. (Nr. 133.200/IX. 1939 und 53.615/1941 V.)

F. Faluhelyi: Das Nationalitäten-Schulwesen Ungarns

Als bezeichnend für das Verständnis und das Bestreben der ungarischen Regierungskreise, das Einvernehmen der verschiedenen ungarländischen Volkschaften auch auf diesem Gebiete zu fördern, kann jedenfalls eine am 15. März 1940 erlassene Verordnung (Nr. 137.494/1939 IX.) des Unterrichtsministers angeführt werden, durch welche den Schülern der Gymnasien die Möglichkeit gegeben wird, die Sprachen der verschiedenen Nationalitäten Ungarns im Rahmen von außerordentlichen Lehrgegenständen zu erlernen, sowie die am 27. November 1941 erlassene Verordnung (Nr. 58.701/1941 V.), durch welche auch den Bürgerschulen das Recht zuerkannt wird, die slowakische, ruthenische, rumänische, serbische und kroatische Sprache in wöchentlich 2 Stunden als außerordentliche Lehrgegenstände zu unterrichten.

Die deutsche Sprache gilt bekanntlich schon seit langem als verpflichtender und ordentlicher Lehrgegenstand in allen ungarischen Mittel- und Bürgerschulen.